

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/10606 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

A. Problem

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Mit ihr sind der Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung sowie Verfahrensvorschriften geändert bzw. neu eingefügt worden.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen der Verfahrensvorschriften angepasst werden. Die Kommission der Europäischen Union (EU) hat zudem am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der laut Bundesregierung eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht. Neben notwendigen Anpassungen an das EU-Recht sollen nach Darstellung der Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf weitere, kleinere Änderungen an der BTÄO vorgenommen werden.

B. Lösung

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO).

Änderung der Anlage der BTÄO.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der BTÄO keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Ergebnis allenfalls ein geringfügiger zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht im Ergebnis kein zusätzlicher jährlicher und einmaliger Aufwand. Für die Verwaltungen der Länder kann zusätzlicher jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen, der im Ergebnis geringfügig ist.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine weiteren Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich daher ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10606 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2017

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Dieter Stier
Berichtersteller

Dr. Karin Thissen
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dieter Stier, Dr. Karin Thissen, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10606** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist am 17. Januar 2014 in Kraft getreten und bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Mit ihr sind der Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung sowie Verfahrensvorschriften geändert bzw. neu eingefügt worden. Für den tierärztlichen Beruf ergeben sich aus den novellierten Verfahrensvorschriften verschiedene Änderungen. Das bisher auf fakultativer Nutzung bestehende Binnenmarkt-Informationssystem (IMI-System) für die gegenseitige Information der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist fortan für Tierärzte obligatorisch zu nutzen. Zudem ist der von der EU geschaffene Vorwarnmechanismus über das IMI-System – der den Zweck verfolgt, die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten über standesrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen, die zum Verbot oder der Beschränkung der Berufstätigkeit eines Tierarztes in einem Mitgliedsstaat geführt haben, zu warnen – umzusetzen. Die novellierten Verfahrensvorschriften sehen zudem die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antragsunterlagen, der Einführung eines elektronischen Berufsausweises sowie eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten vor.

Mit dem Gesetzentwurf soll die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an die Änderungen der Verfahrensvorschriften angepasst werden. Notwendige Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung sollen nach Darstellung der Bundesregierung gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzte (TAppV) erfolgen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Aufnahme von Vorschriften zur Regelung des Europäischen Berufsausweises in die BTÄO vorsorglich erfolgen soll. Zum einen gibt es laut Bundesregierung für den tierärztlichen Beruf noch keinen Berufsausweis. Zum anderen ist die Einführung eines Europäischen Berufsausweises für einen Beruf gemäß Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG an verschiedene Bedingungen geknüpft. Gegenwärtig kann nach Aussage der Bundesregierung nicht belastbar vorhergesagt werden, ob ein Europäischer Berufsausweis auch für den tierärztlichen Beruf eingeführt werden wird. Gleichwohl ist es für sie geboten, in der BTÄO die Grundlagen für eine solche Möglichkeit zu schaffen.

Die Aufnahme von Vorschriften zur Regelung des teilweisen Zugangs zum tierärztlichen Beruf in die BTÄO soll nach Aussage der Bundesregierung ebenfalls vorsorglich erfolgen. Die Bundesregierung führt aus, dass in der Richtlinie 2005/36/EG (Artikel 4f) die Schaffung der Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu einem geregelten Beruf verpflichtend vorgesehen ist. Allerdings ist laut Bundesregierung für den auf Ebene der EU seit 1980 in der Ausbildung harmonisierten tierärztlichen Beruf (mindestens fünf Jahre Ausbildung) gegenwärtig keine Konstellation denkbar, in der der teilweise Zugang zu tierärztlichen Berufstätigkeiten im Inland in Betracht kommen könnte.

Die Kommission der EU hat zudem am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der laut Bundesregierung eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben den genannten Anpassungen an das EU-Recht sollen nach Darstellung der Bundesregierung mit der Gesetzentwurf weitere, kleinere Änderungen an der BTÄO vorgenommen werden, die sie für geboten erachtet:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der BTÄO Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/10606 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/10606.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich am 5. Dezember 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 8 (Eine nachhaltige Landwirtschaft muss nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)511 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitlinien der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Änderung des § 1 kann sich insofern positiv auf die Landwirtschaft (Nr. 8 der Managementregeln der Nachhaltigkeit) auswirken, als ein gesunder Tierbestand, auf den Tierärzte hinzuwirken berufen sind, zum einen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes führen und zum anderen auch die artgemäße Nutztierhaltung fördern kann. Andere konkrete Bezüge zu den einzelnen Indikatoren und Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie bestehen nicht. Negative Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind daher nicht zu erwarten.“

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 127. Sitzung am 18. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10606 unverändert anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/10606 in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 2017 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10606 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Januar 2017

Dieter Stier
Berichtersteller

Dr. Karin Thissen
Berichterstellerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Friedrich Ostendorff
Berichtersteller

